

Magdeburg, den 12.05.2014
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 45
Datum: 21.05.2014
Ort: Magdeburg, KVSA, Carl-Miller-Straße 7
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 3 **Reform des kommunalen Finanzausgleichs 2015/2016**

Anlagen: Übersicht Korrekturfaktoren vom 12.11.2013
Übersicht Fragestellungen Finanzausgleichsgesetz 2015/2016
PowerPoint Vortrag Kommunalen Finanzausgleich

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ./.

In der 44. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.10.2013 stand vorrangig die Revision des FAG 2014 auf der Tagesordnung. Es wurde aber bereits auf eine (interne) Übersicht vom 13.08.2013 zu den Korrekturfaktoren hinsichtlich der weiteren FAG Bedarfsermittlung verwiesen. In dieser wurden die seit ca. 2009 geforderten Korrekturfaktoren aufgelistet und der Frage unterzogen, ob diese noch relevant sind. Einige der Korrekturfaktoren haben sich durch die fortlaufende Bedarfsermittlung und die damit verbundene fortschreitende Statistik bereits erledigt, andere wurden im Rahmen der Verfassungsbeschwerde zum FAG 2010/2011 und dem daraus hervorgegangenen Urteil vom 09.10.2012 (LVG 57/10) anerkannt bzw. deren Nichtberücksichtigung als verfassungskonform angesehen. Die als nicht abschließend zu betrachtende Übersicht diene als ein Einstieg in die Diskussion zur anstehenden Weiterentwicklung des FAG ab 2015. Sie wurde u.a. im Nachgang der letzten Ausschusssitzung ergänzt, neu strukturiert und in der 156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 erörtert. Sie ist als Anlage dem Vorbericht beigelegt.

Mitte Dezember 2013 wurde die FAG-Novelle 2014 verabschiedet. Bereits Anfang Januar 2014 begannen die Gespräche mit dem Land zur Weiterentwicklung des FAG ab 2015. Im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung des Stabilitätsrates Sachsen-Anhalt wurde am 08.01.2014 die aus Sicht des Landes und der kommunalen Spitzenverbände bei der anstehenden Weiterentwicklung als relevant anzusehenden Fragestellungen zunächst zusammengetragen, ohne bereits eine konkrete inhaltliche Befassung vorzunehmen. Die Fragestellungen differenzierten unter Beachtung eventueller Auswirkungen des novellierten Finanzausgleichsgesetzes 2013/2014 bzw. der Revision 2014 zwischen der vertikalen Bedarfsermittlung und der horizontalen Mittelverteilung. Bei der vertikalen Bedarfsermittlung wurde vom Finanzministerium vor allem der Umgang mit der bisherigen Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt sowie die Einführung eines Benchmarks zur Bestimmung der Effizienz gem. § 2 Abs. 3 FAG

hervorgehoben. Bei der horizontalen Mittelverteilung wurden u.a. die Neufestlegung der kommunalgruppenspezifischen Anteile für die Auftragskostenpauschale und die besonderen Ergänzungszuweisungen (§§ 4, 7-11 FAG) thematisiert. Zudem wurde eine Diskussion über die nachfolgend aufgelisteten in 2013 bzw. 2014 neu eingeführten Parameter im Schlüsselzuweisungsverfahren in Aussicht gestellt. Dies sind:

- die 2013 eingeführte Vorabaufstockung – 80 %/80 % Regelung – für steuerschwache kreisangehörige Städte und Gemeinden gemäß § 12 Abs. 2 S. 5 FAG,
- die 2013 eingeführte Finanzkraftumlage für kreisangehörige Städte und Gemeinden gemäß § 12 Abs. 3 FAG,
- der 2013 eingeführte durch den U6-Faktor erhöhte Bedarfsmesszahlansatz gemäß § 13 Abs. 2 FAG,
- die 2013 abgeschaffte Dreijahresdurchschnittsbetrachtung bei der Gewerbesteuerkraftmesszahlermittlung bei allen Städten und Gemeinden gemäß § 14 Abs. 3 Ziff.2 FAG sowie
- der 2013 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingeführte und 2014 auf die kreisfreien Städte ausgedehnte Demografiefaktor gemäß § 25 Abs. 1 FAG.

Zudem wurde die Frage der Veränderung des Adressatenkreises bei den Schlüsselzuweisungen im System der Verbandsgemeinden thematisiert.

Im Ergebnis der Arbeitsgruppensitzung wurde die Bildung von drei Unterarbeitsgruppen vereinbart, die sich mit folgenden Themen auseinandersetzen sollten:

1. Die Unterarbeitsgruppe FAG (UAG FAG) soll sich zu konkreten Fragen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs verständigen. Diese UAG liegt im Verantwortungsbereich des Ministeriums der Finanzen und hat bisher viermal getagt.
2. Eine zweite Unterarbeitsgruppe soll sich zu Fragen der Statistik im Kontext auf die Doppikumstellung, die der eigentlichen Bedarfsermittlung vorgelagert ist, beschäftigen. Die Arbeiten dieser UAG, die im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport liegen, wurden inzwischen auf unbestimmte Zeit verschoben. Über die Gründe wird in der Sitzung am 21.05.2014 berichtet.
3. Eine dritte Unterarbeitsgruppe soll sich mit den Fragen einer möglichen Anpassung hinsichtlich der Indikatoren beim Teilentschuldungsprogramm STARK II beschäftigen. Diese UAG liegt im Verantwortungsbereich der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Hier verweisen wir auf den Vorbericht zu TOP 5.

Der SGSA hat sich in den bisherigen Beratungen zunächst vor allem an der als Anlage beigefügten Übersichten der Korrekturfaktoren orientiert. Bei vielen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände bzw. des SGSA besteht auf Ebene der UAG FAG nach wie vor ein Beharrungsvermögen seitens des Finanzministeriums, das bisher ein Entgegenkommen nicht erkennen ließ. So etwa bei der Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen oder der Konsolidierungsergebnisse der Kommunen bei der nachgelagerten Bedarfsermittlung.

Wir haben den aktuellen Stand zu den einzelnen Fragen sowohl im vertikalen als auch im horizontalen Bereich in der als Anlage beigefügten Übersicht **Fragestellungen Finanzausgleichsgesetz 2015/2016** zusammengefasst. Diese diente u.a. als Diskussionsgrundlage in der Klausurtagung des Städte- und Gemeindebundes am 06.05.2014 und der Präsidiumssitzung am 07.05.2014. Ein Vortrag zu den aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der Reform des

FAG ab 2015 von der Klausurtagung ist zur Vorbereitung ebenfalls als Anlage zum Vorbericht beigelegt.

Wesentliche Ergebnisse der Diskussion waren:

- Es wird Kritik an den geplanten Benchmarkansätzen geübt.
- Bei Konnexitätsregelungen sollte grundsätzlich den Fachgesetzen Vorrang gegenüber dem nachgelagerten FAG eingeräumt werden.
- Eine vollständige Umkehr der Auszahlungspraxis der Schlüsselzuweisungen bei den Verbandsgemeinden wird abgelehnt. Allenfalls ist ein Anteil an den Schlüsselzuweisungen adäquat des nach dem Verbandsgemeindegesetz den Verbandsgemeinden pflichtig zugeschriebenen Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis zu prüfen.
- Eine Aufstockung des Ausgleichstocks wird auch im Zusammenhang mit der drastischen Verschärfung der Liquiditätshilfepraxis als dringend geboten angesehen.
- Die Einführung fiktiver Hebesätze bei der Bestimmung der Steuerkraftmesszahlen soll inhaltlich weiter geprüft werden.
- Die Auswirkungen der 2013 eingeführten Finanzkraftumlage nach § 12 Abs. 3 FAG wird grundsätzlich akzeptiert.

In der Sitzung am 21.05.2014 soll die Diskussion zu den bisher aufgeworfenen Fragen u.a. im Kontext neuer Erkenntnisse aus der Sitzung der UAG FAG vom 07.05.2014 fortgeführt bzw. inhaltlich vertieft werden.

Nach aktuellem Zeitplan des Ministeriums der Finanzen ist die Erstellung des Gesetzentwurfs auf Arbeitsebene für Ende Mai 2014 beabsichtigt. Eine erste Kabinettsbefassung mit anschließender Anhörung der kommunalen Spitzenverbände ist aufgrund des Mitzeichnungsverfahrens zwischen den einzelnen Ministerien erst für Anfang Juli 2014 vorgesehen. Die zweite Kabinettsbefassung wird voraussichtlich am 09. September 2014 stattfinden, so dass eine Einbringung und damit 1. Lesung in der Landtagssitzung am 18./19.09.2014 erfolgen könnte. Die erneute Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu dem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf wird zwischen der 1. und 2. Lesung stattfinden. Das Gesetz soll im Dezember 2014 verabschiedet werden.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.